


**E. E. Hochweisen Rahts Der Stadt Rostock Revidirte Mit Consens der Ehrlieb-
Hundert Männer publicirte und zum Druck beforderte Feur-Ordnung : Anno 1678.
den 11. Februarii**

[Rostock]: Schwiegerau, [nach 1699]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730488071>

Druck Freier  Zugang



**S. S. Hochweisen Raths
Der Stadt Rostock**

Revidirte

Mit Consens der Ehrlich-Hundert Männer
publicirte und zum Druck beförderte

Feur-Ordnung/

Anno 1678. den 11. Februarii.

*Bibliothek
Gelehrten
Rostock*



MK - 10665 (5 11)

Gedruckt bey Niclas Schwiegerau , E. E. Raths
Buchdrucker.

MK - 2003. II. 59.

3. 2. 1800

St. Joh. Bapt. ...
Revidirt

Die ...
...

1800

...



...



Wennach neuerlicher Zeit leyder! diese gute Stadt von der gewaltigen Hand des gerechten Gottes durch erschrecklichen Brand heimgesuchet, und guten Theils zum Steinhaußen worden, die tägliche Erfahrung auch sonst gnugsam bezeuget, wie daß nicht allein durch Verwahrlosung und unfleißiges Aufsehen eine Feuers-Brunst leichtlich entsethet, sondern auch durch Unordnung bey derselben mercklicher Schade erfolget: Damit nun solchem so viel möglich vorgebauet, und fernere Feuerschade von hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern, mittelst Göttlicher Hülffe, und durch gute Vorsichtigkeit hinfort abgewandt und verhütet werde, so hat E. E. Raht ihre vorige Feuer-Ordnung zu revidiren, selbige nach isigen Zustands Gelegenheit einzurichten, und zum öffentlichen Druck wiederumb zu befördern, nöthig befunden; Sezen derowegen, ordnen, und gebieten hiemit ernstlich, daß ein jeder derselben, bey Vermeidung der so wohl darin enthaltenen, als auch anderer Arbitrar-Straffen, nach Komme und gelebe.

Anfänglich und fürs Erste sollen alle unsere Bürger und Einwohner, insonderheit die Gerber, Bierschencken, Brauer, Müller und Becker, in ihren Häusern auff Feuer und Licht, der Morgens frühe und des Abends späte, gute Achtung haben, und ihrem Gesinde, Knechten, Jungen, und Mägden, auch frembden Leuten, nicht gestatten, daß sie mit dem Lichte ohne Leuchte auff die Boden steigen, noch in Ställe oder andere gefährliche Dexter gehen mögen: Würde jemand hierunter fahrlässig befunden, und daraus seinem Nachbarn oder gemeiner Stadt Einwohnern Schade entstehen, ist er selbigen zu blissen schuldig, und in E. E. Rahts willkührliche Straffe verfallen.

2. So mag auch ein jeder auff seines Nachbarn Feuer und Feuer-Stade gute Achtung geben, und so er befindet, daß mit Feuer

und Lichtern gefährlicher Weise wird umgangen, seinen Nachbarn freundlich vermahnen, daß er zum Feuer und Lichte fleißig sehen, und allen Schaden, so durch Unachtsamkeit entstehen könnte, in Zeiten verhüten und abwenden wolle; würde aber solche freundliche Erinnerung nichts fruchtbares verschaffen, soll ein jeder Bürger und Einwohner, bey den Eyden damit er dieser Stadt verwandt, dem Rath oder Vorhaltenden Bürgermeister solches zu gebührender Verordnung treulich anzumelden schuldig seyn.

3. Sollen auch die Bötticher, Zischer, und dergleichen Handwerker, so mit Spönen umgehen, an die Dertter, wo sie die Spöne liegen haben, gar kein Licht bringen, vielweniger die Zischer sich daselbst des Leimens gebrauchen, sondern zu Winterszeit gegen Abend, ehe dann sie die Lichter anzünden, die des Tages über gemachte Spöne aus der Werckstedte in gewahrsamb an einen sichern Ort verschaffen.

4. Ingleichen soll ein jeder, und sonderlich die Seiler, und Reißschläger, bey Licht sich des Flachß und Henßhächels, wie auch des Flachß- und Henßstruckens und brackens bey 20 Fl. straffe enthalten, ihre Häuser auch mit übrigen Henß, Pech, und Schmeer nicht belegen, und dieselige, so zu ihrem Handwerk und täglicher Arbeit desselben nicht entzathen können, sollen es in sothane Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer dazu nicht kommen könne.

5. Die Schiffs- und andere Zimmerleute, wie auch Reißschläger und Theersieder, sollen sich auch bey 20. Fl. Straffe nicht unterstehen, bey Theerung der Kümme, Können, oder der kleinen Larwe, die Theer- Kessel in den Häusern ans Feuer zu bringen oder warm zu machen.

6. Wie dann auch keinem Bürger und Einwohner erlaubt seyn soll, mehr als eine Tonne Theer und Pech zu seiner Handthierung oder Hauses Nothdurfft einzukellern; wer dawider handelt, soll für jede Tonne, so darüber in seinem Hause befunden wird, solches mit 20. Fl. büßen.

7. Sollen sich die Fleischer, so woll sonst auch jedermänniglich, des rauhen Unschlit- oder Tälligschmelkens bey Nächtllicher Weile gänzlich enthalten, bey poen 50. Fl.

8. Niemand und zuporderst die Brauer, Becker und Bader, sollen

sollen keine Asche-Kohlen, oder warme Aschen auff die Boden oder Böne schütten, vielweniger Holz, Kohlen, Heu, oder Stroh über die Backofen, Brau- und Feuerstede, oder denenselben zu nahe legen, bey 20. Fl. Straffe.

9. Massen auch die Kohlen-Messer, Kohlen-Träger, und jedermanniglich vor sich selbst, gute Acht haben sollen, daß keine Kohlen, so nicht gänglich gelbschet, oder da noch einiger Brand bey zu spüren ist, in die Häuser gebracht, und aufgeschüttet werden mögen.

10. Diejenigen, so anigs Scheunen in der Stadt haben, sollen dieselbe innerhalb eines Jahres Frist, zu Wohnungen, darin sie auch dero Behuff nothdürfftige wolverwahrte Feuerstede anzurichten bemächtigt seyn, verändern, oder dieselbe abnehmen, und ausser der Stadt Thören wieder aufrichten lassen, bey pœn 50. Fl. Wie denn auch bey selbiger Straff hiemit verboten wird, sich der ledigen und anderer Wohnhäuser an statt Scheunen zu gebrauchen, und selbige den vielfältigen Mandatis Senatus zuwieder mit unausgedroschenen Korn anzufüllen; Und wenn jemand Stroh, Herel daraus zu schneiden, herein bringen lässet, soll er solches fordersambst innerhalb acht Tagen werckstellig machen, auch das Herel und Stroh an sichere Derter legen.

11. Die so Pulver und Büchsen-Kraut machen, sollen das Pulver ausser der Stadt truckenen und zurichten, auch keiner zu Bürgerlichen Behuff über 3. oder 4. Pfund; die Krämer aber, und wer sonst mit Pulver handelt, mehr nicht als von jeder Sorte ein kleines Fäßgen in ihrer Behausung, und zwar auff den obersten Gemächern, da es ohnGefahr am sichersten seyn kan, haben; das übrige sol ein jedweder an abgelegene Derter, so E. E. Raht dazu beqvem erachten wird, niederlegen, alles bey Straffe 50. Fl.

12. So soll auch hiemit gänglich verboten seyn, einiges Racketlein, es sey steigendes oder lauffendes, in der Stadt und binnen den Zingeln zu werffen; wie auch Schlüsselbüchsen abzuschießen, bey Straffe der Gefängniß.

13. Ingleichen soll niemand mit Licht ohne Latern über die Gassen zugehen, oder brennende Fackeln zu tragen erlaubet seyn, es were dann, daß zu besondern solemnitäten solches exspeciali indultu Magistratus zugelassen würde; wie denn unsern Bürgern und

Krämern, auffer sothaner special permission allhie Sackeln zu ver-
kauffen bey 20. Fl. Straffe verboten wird.

14. Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer- und
Brandes-Noth, an guter Verwahrung der Feuerstedten nicht we-
nig gelegen, so wollen wir alle Jahr einmahl, als nemlich umb Jo-
hannis, etliche verordnen, die umbgehen, und alle Feuerstedten mit
Fleiss besichtigen sollen, und soll ein jeder, in dessen Haus Mangel be-
funden wird, erwähnten Mangel in der ihm von unseren verordneten
angesehenen Zeit, bey willkührlicher Straffe, endern und verbessern.

15. Damit man auch für Feuers-Noth, desto mehr gesichert
seyn möge, so sollen hinführo keine Feuerstedte an solchen Orten gedul-
det noch angeleget werden, da Heu, Stroh, oder Holz, und Kohlen,
gleich oben, oder gar zu nahe auff den Boden liegen. Auch sol nach
diesem niemand ferner gestattet werden, die Gebäude und Dächer
mit Stroh zu bewiepen, sondern diejenige Häuser, und Hinter-Ge-
bäude, so mit Strohwiepen, annoch besetzt seyn, sollen innerhalb zwey
Jährige Frist à dato publicationis davon gänzlich befreyet, und mit
Ziegeln und Kalk gedeckel werden; die Dachdeckers, Maur- und
Zimmer-Leute auch sich dieser Verordnung zuwieder nicht gebrau-
chen lassen, bey 50. Fl. Straffe.

16. Insonderheit aber soll allen Zimmer- und Maur-Leuten bey
Verlust ihres Handwercks verbohten seyn, in den Ofen, Feuer-Mau-
ren, Darren und Schurstedten, die hölzerne Balken allein mit ei-
nem Stein zu verblenden, und die Waschkessel an hölzerne auffgestoch-
tene, und nur mit einem Stein verblendete Wende zu setzen, oder
auch die Schursteine, da es gleich der Bauherr begehren würde, so
enge zu bauen, daß nicht dieselbe alle Jahr zum wenigsten eins säglich
und ohne Beschwer, gefehret und rein gehalten werden können.

17. Wie dann ein jeglicher Hauswirth seine Feuermauren und
Schurstedten, des Jahrs zum wenigsten zweyer fegen oder rein ma-
chen lassen sol, und da einiger Schurstein brennen würde, soll der Be-
sitzer des Hauses, uns dem Rahte mit 5. Fl. Straffe verfallen seyn.

18. Wann auch von den grossen hölzernen Schauern und
ausgebauten Gemächern nicht allein vielerhand deformität, sondern
auch Schaden und Gefahr, sonderlich in den engen Gassen, gemeiner
Stadt entsethet, als soll sothaner Unstand möglichster massen abge-
stellt,

stellet, auch hinführo ohne E. E. Nachts permission und der Nachbahren Consens von neuen solche anzubauen verboten seyn.

19. So sollen auch hinführo diejenige, welche sich des Müßigens und Drogens auff den Dahren zu ihrem Handel und Verkaufung gebrauchen wollen, innerhalb den negsten dreyen Jahren, Kupferne Dahren bey Straff 50. Fl. einzurichten, wie auch die Becker Kupferne Lesche-Zonnen innerhalb Jahrs zu schaffen, bey gleichmäßiger Straffe schuldig seyn.

20. Würde nun über diese fleißige Vorsorge durch Unachtsamkeit oder sonsten, (so doch der gültige GDEZ in Gnaden abwenden und verhüten wolle) ein Feuer auskommen, es sey bey Tage oder bey Nachte, so sol derjenige, bey dem es auskommt, alsbald ein Geschrey machen, und seine Nachbahren umb Hülfferruffen, daß selbiges bey Zeiten ehe es aufflömt und Kräfte gewinnet, gedempffet und geleschet werden könne; Wo fern aber solches so zeitig, und ehe es beleuet und bestürmet, nicht beschrien würde, so sol derselbe in des Nachts willführliche Straffe verfallen seyn.

21. Daneben sollen die Trompeter oder Thurmbläser bey Nachtzeiten auff den Thürmen, so bald ein Feuer in oder aufferhalb der Stadt, doch innerhalb der Ringeln sich ereugen würde, damit die Leute rege und wach werden, mit der Trompet anstossen, und auff der Seiten, da das Feuer vorhanden, abblasen, auch eine Leuchte mit brennenden Lichtern am selben Orte zugleich aushangen, und die Küster so wohl Nachts, als am Tage, einen Glockenschlag, oder da nöthig mehr, jedoch gar lengsam mit dem allerersten schlagen, bey Verlust und Entsetzung ihres Ampts und Dienstes.

22. Wenn solche eines auffgegangenen Feuers Zeichen gegeben worden, sollen alle Zimmer- und Maurleute, wie auch Fischer und Bohrs-Leute, mit Eren, Beilen, Hacken, Eymern, Sprützen und dergleichen dienfähmen Instrumenten sich ohne einige Säumnis auffmachen, und allen möglichsten Fleiß anwenden, daß das Feuer gedempffet und geleschet werden möge; Da sich denn die Persohnen, in allem was zum Leschen oder Niedderreissen der Häuser nöthig, der
Herrn

Herrn des Gewets und Gerichts, oder wer sonst aus dem Raht beyrn
Feur zugegen seyn möchte, Befehl und Anordnung gemess zu verhal-
ten haben.

23. Die Fuhrleute und Träger sollen die Stadt, Leitern und
Feurhacken, auch das Wasser mit grossen Fässern und Tonnen zu
dem Feur führen; der Träger Nothhelffer aber sollen die Lederne Cy-
mer und kleine Wasser-Sprühen zum Feur bringen.

24. Und damit dieselbe nicht alle zugleich nach einem Ort oder
Werck eilen, und sich dadurch hindern, und das ander darüber
verseumet werde, so sol ein Theil derselben, und insonderheit die-
jenige, welche darzu beqveme Wagen oder Karren an Hand haben;
zuforderst die bey gemeiner Stadt an nachbeschriebenen Oertern,
vorhandene Leitern und Feurhacken dahin führen, auch zugleich gute
Acht haben, daß solche Instrumenta nicht etwann verwahrloset, o-
der gar mit verbrand werden, die aber so mit Schlöpen versehen oder
ledige Pferde haben, sollen sich die Anfuhr des Wassers höchsten
Fleißes angelegen seyn lassen, sich auch übrigens allesamt indeme,
was die aufm Rahte anwesende Herren verordnen werden, gehorsam-
lich und willig bezeigen. Gestaltfahm auch sonst ein jedweder, der
Pferde hält, dieselbe zu solcher Anfuhr willig und fleißig soll gebrau-
chen lassen.

25. Der nun am ersten ein Faß Wasser oder sothane Instru-
menta zum Feur bringet, demselben sollen hernacher 4. Fl. gegeben
werden, der ander 2. Fl. der dritte 1. Fl. der vierdte 1. Marc Lubisch,
und der fünffte einen halben Gulden bekommen.

26. Imgleichen sol auch nach geleschem Feur den Zimmer-
und Maur-Leuten, Trägern und Fischern, wie auch allen andern,
Bots- und Handwercks-Leuten, an denen ein sonderlicher Fleiß ge-
spühret wird, eine billige Verehrung gethan, und derjenige, so darü-
ber an seinem Leibe zu schaden kömmet, billiger massen versorget
werden.

27. Hingegen da etliche von denselben dieser unser Ordnung
entweder gar nicht, oder langsamer und später als sich gebühret,
nachkommen, oder nicht fleißig seyn würden, sollen dieselbe durch
Entsehung ihrer Handwercker oder sonst nach Gelegenheit dermas-
sen

sen ernstlich gestraffet werden, daß ein ander sich hernacher daran zuspiegeln hat.

28. Zu welchem Ende unsere Wette- und Gerichts-Herren befehliget seyn sollen, des folgenden Tages bald nach gelestem Feuer, alle die Maur- und Zimmerleute, auch Fischer, Träger, Nothhelfer, Botsleute, und Fuhrleute, vor sich zu bescheiden, und wer ihrem Befehlig nachgekommen, oder darin säumig befunden, sich zu erkündigen, und dem Nahte davon zu fernere Verordnung Relation zu thun.

29. So sollen auch die Knechte, Mägde, und ander Hausgesinde, sonderlich die Jenige, so dem Orth, da das Feuer auffgangen, beygelegen wohnen, aus den Söden und Pösten, in Eymern und andern Fässern, das Wasser schöpfen, und dasselbige denen, so das Feuer leschen, zutragen.

30. Damit aber an Leitern, Sprützen, und Eymern kein Mangel seyn möge, als wil E. E. Naht ihre Sturmleitern und Feuerhacken an gewöhnlichen Orten unter dem Naht Hause, halten, und soll von denen nach jeglichem Zustande reducirten Bürger-Compagnien ein jedwede Fahne, 3. Leitern und 3. Feuerhacken, auff ihre Unkosten verfertigen lassen; welches die Capitaine innerhalb 6. Wochen zu befördern, auch dieselbe an bequemen Orten ins truckene unterzubringen sich werden angelegen seyn lassen: und sol ihnen darzu aus der Heyde behufig Holz ohn Entgelt aufgeföhlet werden.

31. Ferner sol ein jedes Brauhaus 4. duchtige Lederne Wasser Eymern, ein Wohnhaus zween, eine Bude einen, noch ein jedes Brau- und Wohnhaus eine Sprütze stets haben und fertig halten.

32. So sollen auch in allen Lagen, oder Schüttingen, auff des Ampts Unkosten, nach Anordnung der Wetteherren, und eines jeden Ampts Gelegenheit, 20. 15. oder zehen Lederne Eymern verschaffet und fertig gehalten werden.

33. Ingleichen sol St. Marien Kirche 40. St. Jacobus 30. St. Peders und St. Nicolaus Kirche jede 20. wie auch jedwede Hospital-Kirche zehen Lederne Eymern halten, und dieselbe in der Klsteren verwahren, aber jedesmahl zu dem ersten Feuer die helffte folgen lassen.

34. Jedweder Capitain sol auch in seinem Hause acht Lederne Eymern auff der Fahnen Unkosten verfertiget haben, so derselben

B

Fahne

Fahne zuständig, und davon die Helffte eilends zu dem ersten Feuer geschaffet, und die andere Helffte bis ein anders (welches doch GOTT gnädig abwenden wolle) etwa auffgehen möchte, verwahrlich behalten werden sol.

35. Damit nun an dem allen desto weniger Mangel erscheine, so sollen alle Jahr umb Johannis die zu den Fahnen verordnete Herrn des Rahts mit Zugiehung der Capitaine und anderer Officirer, wie auch der Zimmer- und Maurmeister Alterleute, ob die Leitern, Eymen, und Sprützen bey einem jedem, wie verordnet, und nicht mangelhaftig, fleißig besichtigen, und daferne befunden wird, daß jemand, weder auch sey, so viel Leitern, Eymen, und Sprützen, als ihm gebühret, nicht habe, derselbe sol vor jedes mangelndes Stücke in einen Rthl. Straffe, dem aber die Leitern, Eymen und Sprützen, mangelhaftig in 1. Gl. Straffe jedesmahl verfallen, und gedachte unsere verordnete eine schriftliche Verzeichnuß der mangelnden oder gebrechhaftigen Stücke, und jedesmahl einzuliefern befehliget seyn.

36. So wollen wir auch wegen gemeiner Stadt verschaffen, daß auff dem Rahtshaus eine ziemliche Anzahl der Ledernen Eymen seyn solle, deren der Marktvogt zu dem ersten Feuer, auff den ersten Sturmschlag, die Helffte den Nothhelffern folgen lassen sol.

37. Wie auch über vorerwehnte Instrumenta noch etliche grose Leitern und Feuerhacken an unterschiedlichen Dertern, als nemlich am Markte bey dem Rahtshaus; St. Johannis Kirchhofe; am Hopfenmarcte, bey der Mauren de Lectorii; an St. Jacobs Kirchhofe; an St. Marien Kirchhofe; bey dem Herrn Stalle; auff dem Alttesten Markt, und auff St. Nicolaus Kirchhofe, zu finden seyn, die in Feuers-Noth gebraucht, aber außserhalb Feuers-Zeiten von niemand bey Straffe 10. Gulden gerühret und gebraucht werden sollen.

38. Ingleichen wollen wir, an statt der jüngst mit-verbranten Wassersprützen, wiederumb zwei kleine verfertigen lassen, welche allezeit auff dem Gießhofe oder im Zeughaus stehen, und von denjenigen, welchen das Gieß- und Zeughaus anvertrauet, in guter Fertigkeit gehalten, auch wie selbige zu gebrauchen, angewiesen werden sol. Die bey St. Marien und Jacobs Kirche befindliche Sprützen, sollen gleichfals repariret und allemahl fertig gehalten, welches die Vorstehere besodern werden.

39. Und

39. Und damit dieselbe zu Anfangs des angehenden Feuers mit mehren Nutzen gebraucht werden, so sollen die Nachbahren, da das Feuer vermercket wird, alsbald nach unserm Stall einen Diensthoten senden, und wo Feuers-Noth vorhanden, anmelden, darauff oder so bald unser Wagen-Knecht die Sturmglocke schlagen höret, derselbe alsbald eine der grossen Sprützen, und die Nothhelfer auch Träger eine der Kleinen, zu dem Feuer zu führen und zu tragen befehliget seyn sollen.

40. Und damit das Wasser desto ehe zur Hand zu bringen, so sollen alle Brauer, ausgenommen, wenn sie eben brauen, ihre Pfanne oder Kümme allerwege mit Wasser gefüllet haben, bey Straffe 5. Fl.

41. So sollen auch alle und jede Bürger und Einwohner, welche die Wasser-Pöste in ihre Häuser genommen, oder eine Schucke oder Pumpe im Hause haben, ihre Thüre zu eröffnen und das Wasser mitzutheilen schuldig seyn, bey Straffe 50. Fl.

42. Ingleichen sollen die Müller auff den Dam, so bald sie vom Brand Nachricht erhalten, das Wasser schütten und die Mühlen still stehen lassen, damit das Wasser desto häufiger nach der Gruben fließe.

43. Neben diesen wollen wir auch die Vorsehung und Anordnung thun, daß alle alte gemeine Söde und Pöste, so ein Zeitlang gedempft und verschlossen gewesen, wieder eröffnet, und so viel möglich wieder mit Wasser versehen seyn sollen.

44. Müssen dann auch an besondern Orten der Stadt, als am Grossen-Markt, Hopffen-Markt und Alten-Markt, bey denen danegst belegenen gemeinen Söden, grosse mit Eisern Bänden beschlagene Fässer oder Kupen, stets mit Wasser angefüllet, und auff einer fertigen Schloße gestellet, und beständig erhalten werden sollen.

45. So sollen auch die zum Born verordnete Wasser-Herrn darauff gute Achtung geben, daß die Leyden Klahr gehalten, und so bald sie Brandesnoth vernehmen, die Hänckel, sonderlich in den Röhren so nach dem Feuer gehen, alsbald auffgedrehet werden.

46. Die zur Nachtwache verordnete, nebst dem Wachtmeister, sollen, so bald sie nur inne werden, daß ein Feuer auffgangen, zu jederzeit alle zum Feuer eilen, auch beschaffen, daß die Sturmglocken alsbald geschlagen, und die verordnete Wasserherrs daran, wie oblaudet

erinnert werden, die Gassen unten und oben dergestalt verwahren, das kein unbekanter, und sonst verdächtiges, unnöthiges und milfiges Gesinde, sonderlich das Weiber-Gold, und Jungen, so keine Wasser-Eimer haben, zum Feuer gelassen werden; damit die jenigen, so leschens und arbeitens halber da sind, nicht gehindert werden: Würde sich jemand, der bey dem Brand solcher gestalt nicht gehöret, mit Gewalt zum Feuer dringen, und Schaden drüber nehmen, so sol er denselben zu tragen haben.

47. Damit man auch bey dem Wasserführen, Reiten und Lauffen, wann bey Nacht ein Feuer auskomet, sich wol besehen, und niemand Schaden nehmen möge, so soll aus jeden Hause eine brennende Leuchte aufgehänget werden.

48. Die reitende Diener sollen des Cämmerdieners Pferd, samt noch zwey Pferde vom Stall eilends satteln, und davon eines dem jüngsten Bürgermeister und zwey den beyden Gewette-Herrn für ihre Ehre bringen, und der Wette-Herrn einer damit die eine Gasse auff, die ander nieder reiten, und fleißige Achtung geben, das keine andere Feuers-Noth, oder Meuterey in der Stadt entstehen möge; der ander aber sol bey dem Feuer die Leute anhalten und vermahnen, das sie fleißig arbeiten und leschen helfen, und der Bürgermeister auff dem Markte halten, und allenthalben verschaffen und anordnen, was die Nothdurfft erfordert.

49. Die übrigen des Nachts, ingleichen die Secretarien, wie auch alle reitende und gehende Diener sollen auff und vor das Nachthaus zusammen kommen.

50. Alle Thöre und Schlagbäume sollen, so bald ein Feuer auffkompt, gestrackt geschlossen, auch bey wehrendem Brande ohne Vorwissen und Erlaubniß des Worthaltenden Bürgermeisters nicht eröffnet, noch einig Manns-Personen, auffer special hohe Noth, und selbigen Bürgermeisters Consens, ausgelassen werden. Sinegen sollen die Warnemünder, so bald sie eines in der Stadt überhand nehmendes Brands gewahr werden, sich anhero verfügen, und Hand getreulich mit anzulegen schuldig und gehalten seyn.

51. Und damit bey auffgehenden Feuer gute Wacht gehalten werde, ist zwar derselbigen Fahne, in welcher der Brand entstanden, billig zupergönnen, und erlaubet, das ein jeder von selbiger Compagnie

gnie des Lebhens halber, und das seinige zu retten, in den Häusern verbleibe, die nebst an- und umgelegene 4. Fahnen aber sollen, so bald sie des aufgegangenen Brandes wahr werden, oder das gegebene Zeichen vernommen, Mann für Mann (jedoch diejenige Personen, so vermöge des 22. und 23. S. oder sonst dieser Ordnung zufolge beym Feuer sich entfinden müssen, davon außbescheiden) so fort, und ohne Trommelschlag auff seyn, und sich mit ihrem Ober- und Unter-Gewebr auff den grossen Marckt zu versüßgen, daselbst von dem auffwartenden Bürgermeister (bey welchem dann auch derselben Fahnen verordnete Capitains sich angeben werden) Befehls und Verordnung erwarten, darnach sie sich entweder zum Brande, oder an der Stadt Thore und Wälle respective zu versüßgen, und eines Theils auff dem Rathhause auffzuwarten haben: Wie denn auch der Stadt-Hauptmann oder Commendant, zu sothanen Behueß ohngefordert, mit seiner untergebenen Solatesca, (in so weit dieselbe nicht sonst auff den Wällen und in den Thoren ihre ordinarie Wacht hat,) sich fürs Rathhaus stellen, und von dem anwesenden Bürgermeister Ordre erwarten soll.

52. Würde aber, da Gott vor sey, sich sonst ein Auflauff, Empörung oder Tumult erheben, sol die ganze Bürgerschaft von Haus zu Haus von Stund an ihre besten Wehre auffzuwarten, und sich der darüber sonderlich verfasseten Ordnung gemess zu verhalten schuldig seyn, und hat ein jeder Bürger dabey den Unterscheid zu mercken, wann ein Feuer auffkommt, daß solches mit grossen Glocken langsam, in Auflauffs Zeiten aber, mit der grossen Glocken zu St. Marien hastig und geschwinde, jedoch nicht ohne vorgehenden Befehl des Bürgermeisters, angezeigt und gemeldet werden sol.

53. Nach gedempfften und gestilleten Feuer, sollen die Träger, Nothhelfer, Kornemesser, und Holzseher, gemeiner Stadt Leitern, Eimer und Hacken, an gebührende Dertter wiederbringen, und unser Marckvogt befehliget seyn, darauff Achtung zu geben, ob alles an seinen rechten Ort wieder gebracht sey?

54. Inmassen auch ein jedweder die bey ihm verhandene fremde Lederne Eimer und Spritzen, auffs Rathhaus bringen, und dem Marckvogt (damit jedes Stück demjenigen, wem es gehört, nach Befinden und Aufweisung des darauffstehenden Zeichen wieder

zugestellet werden könne) überliefern, dieselbe aber keinesweges bey sich behalten, noch unterschlagen sol, bey 20. Fl. oder sonst grösseren Straffen, so fern es gefährlicher Weise geschehen würde.

55. Und so in Feuerszeiten jemand etwas stehlen, oder nach gelestem Feuer einige Cymer oder Spritzken entwenden wüede, und solches Láme hernacher an den Tag; so sol derselbe mit dem Strange am Galgen, oder sonst nach Befindung dermassen hart, das ein jeder sich daran zuspiegeln habe, gestraffet werden.

56. Damit auch niemand sich der Unwissenheit halber entschuldigen, sondern dieser Verordnung desto nachdrücklicher, steiff und feste nachgelebet werden möge; soll nicht allein jedwede Zunfft oder Amt dieser guten Stadt, in ihren Gelagen, Zunfft-Häusern und Laden; sondern auch ein jeder Bürger und Einwohner für sich und sein Haus ein gedrucktes Exemplar derselben anschaffen und wahrlich beybehalten, so das es bey der Visitation, und sonst da nöthig, allemahl könne vorgezeiget werden.



gnie des Ieschens halber, und das fei
verbleibe, die negst an- und umbgelegen
sie des auffgegangenen Brandes wahr
Zeichen vernommen, Mann für Mar
nen, so vermöge des 22. und 23. §. oder
beym Feuer sich entfinden müssen, davor
ohne Trommelschlag auff seyn, und sie
Gewehr auff den grossen Marckt zu ver
wartenden Bürgermeister (bey welsch
nen verordnete Capitains sich angeben
ordnung erwarten, darnach sie sich en
der Stadt Thöre und Wälle respec
Theils auff dem Rathhause auffzuwart
Stadt-Hauptmann oder Commendar
gefodert, mit seiner untergebenen Solat
sonst auff den Wällen und in den Thöre
sich fürs Rathhaus stellen, und von de
Ordre erwarten soll.

52. Würde aber, da Gott vor
Empörung oder Tumult erheben, sol
Haus zu Haus von Stund an ihre b
und sich der darüber sonderlich versaf
halten schuldig seyn, und hat ein jeder
zu mercken, wann ein Feuer auffkom
Glocken langsam, in Aufflauffs Zeiten
zu St. Marien hastig und geschwinde,
Befehl des Bürgermeisters, angezeiget

53. Nach gedempfften und gestillt
Nothhelffer, Kornemesser, und Holzse
Eimer und Hacken, an gebührende De
fer Marckvogt befehliget seyn, darauß
seinen rechten Ort wieder gebracht sey

54. Inmassen auch ein jedweder
de Lederne Eimer und Sprützen, auff
Marckvogt (damit jedes Stück dem je
Befinden und Ausweisung des dar
B iii

in den Häusern
er sollen, so bald
er das gegebene
jenige Persohn
ordnung zuzolge
n) so fort, und
ber- und Unter
t von dem auff
derselben Fah
fehls und Ber
brande, oder an
en, und eines
ie denn auch der
n Behueff ohn
eit dieselbe nicht
ie Wacht hat,)
Bürgermeister

en ein Aufauff,
lrgerschaft von
auffzuwarten,
g gemeh zu ver
den Unterscheid
hes mit grossen
grossen Glocken
one vorgehenden
werden sol.

len die Träger,
Stadt Leitern,
ingen, und un
eben, ob alles an

erhandene frem
ringen, und dem
s gehört, nach
Zeichen wieder
zuge

